

THEMA

Urteil: Das Landgericht Köln hat die Schmerzensgeldklage einer Missbrauchsbedingten gegen das Erzbistum Köln abgewiesen. Die Klägerin hatte über 800.000 Euro verlangt, weil sie als Mädchen über Jahre von einem Priester missbraucht wurde, der sie als Pflegevater aufgenommen hatte.

Missbrauch außerhalb der Dienstzeit

VON BERNHARD KREBS UND JUTTA LAEGE

In einem vielbeachteten Schmerzensgeldprozess einer Missbrauchsbedingten auf 830.000 Euro gegen das Erzbistum Köln, hat das Landgericht die Klage am Dienstag abgewiesen. Die heute 58 Jahre alte Melanie F. war von Ende der 1970er Jahre Pflege Tochter des Geistlichen Bernhard U., der sie in den 1980er Jahren wiederholt massiv sexuell missbraucht hatte.

Das Landgericht kam zu der Überzeugung, dass U. die Sexualverbrechen als Privatperson beging, und das Erzbistum hierfür nicht in Amtshaftung genommen werden könne. Der Priester habe „mehr oder weniger als Privatperson“ gehandelt, sagte der verkündende Richter Jörg Michael Bern am Dienstagmorgen. Darüber hinaus gebe es auch ansonsten keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten. „Es hat keine Hinweise gegeben, dass Mitarbeiter des Bistums von dem Missbrauch wussten“, so Bern. Nicht jede Handlung eines Amtsträgers einer Kirche ist somit aus Sicht der 5. Zivilkammer eine Amtshandlung.

Kein Zusammenhang mit kirchlicher Tätigkeit

Nach Auffassung der Kammer sei der erforderliche Zusammenhang zwischen den Missbrauchstaten und dem kirchlichen Amt des Täters nicht gegeben, erläuterte Landgerichtssprecherin Diana Renk. Vielmehr habe die Besonderheit bestanden, dass die Klägerin dem ehemaligen Priester als Pflegekind anvertraut gewesen sei. Die Sorge für ein Pflegekind sei jedoch durch einen staatlichen Akt begründet worden. Ein Zusammenhang zur kirchlichen Tätigkeit scheide aus Sicht der Kammer deshalb aus, so Renk weiter. Dabei komme es auch nicht darauf an, ob Vorgesetzte oder möglicherweise der Täter selbst die Betreuung des Pflegekindes als Teil der Ausübung des Priesteramtes angesehen hätten.

Ende der 70er Jahre hatte der damalige Kaplan Bernhard U. die damals zwölfjährige Melanie F. und einen zwei Jahre älteren Jungen aus einem Heim bei sich aufgenommen. Autorisiert wurde die Übernahme des Sorgerechts vom damaligen Kölner Kardinal Joseph Höffner. In ihrer Zeit bei U. wurde F. über Jahre schwere sexuelle Gewalt angetan. 2022 war U. vom Landgericht wegen 110-fachen, zum Teil schweren sexuellen Missbrauchs an neun Mädchen in der Zeit von 1993 bis 2018 zu zwölf Jahren Haft verurteilt worden. Die Verbrechen zu Lasten von Melanie F. waren da längst verjährt. Das Erzbistum bestreitet die Taten nicht, will aber nicht dafür haften.

F.s Anwalt Eberhard Luetjohann zeigte sich von der Argumentation des Gerichts entsetzt: „U. hat die Taten als Pflegevater begangen. Dass er das überhaupt werden konnte, lag daran, dass er Kleriker war“, so Luetjohann. Kein anderer alleinstehender, junger Mann hätte Ende der 70er, Anfang der 80er Jahre ansonsten das Sorgerecht für ein zwölfjähriges Mädchen bekommen. Auch sei es ihm angesichts des umfassenden Amtsverständnisses der katholischen Kirche ein völliges Rätsel, wo die Grenze zwischen der Privat- und Amtsperson eines Priesters verlaufe. Das machte er anhand eines drastischen Beispiels deutlich: „U. vergewaltigt meine Mandantin auf ekelhafteste Weise in der Badewanne und nimmt ihr anschließend, noch in der Badewanne, die Beichte ab. Wo ist da der magische Moment, wo aus einer Privatperson ein Priester wird?“ Ob seine Mandantin vorm Kölner Oberlandesgericht in Berufung gehe, sei noch nicht entschieden, so Luetjohann.



Melanie F. beim Auftakt ihres Prozesses gegen das Erzbistum Köln. Hinter links: Anwalt Eberhard Luetjohann.

Foto: Dieter Brockschnieder

Vier Fragen an ...

Thomas Schüller, Professor für katholisches Kirchenrecht an der Universität Münster.

Überrascht Sie das Kölner Urteil?

Nein, das überrascht mich nicht. Die Position des Gerichts wurde ja bei der Verhandlung sehr deutlich. Das Gericht meint tatsächlich feststellen zu können, wann ein katholischer Priester als Privatperson handelt. Das ist das Anmaßende und Skandalöse an dem Urteil: Das Gericht legt säkulare Parameter an den religiös konnotierten amtlichen Dienst des katholischen Priesters an und folgt kirchenrechtlichen Gutachten nicht. Dabei ging gerade in diesem Verfahren aus den Dokumenten, die aus der Zeit von Joseph Kardinal Höffner vorliegen, auch noch eindeutig hervor, dass die Pflege der beiden Pflegekinder ausdrücklich Teil des Dienstauftrages war. Das Gericht missachtet die katholische Lehre und folgt damit den Anwälten des Erzbistums, die – und das ist für mich der zweite Skandal – eine nicht katholische Auffassung über das Priestertum vorgetragen haben.

Einspruch: Das Bundesverfassungsgericht hat 2000 im Fall der Zeugen Jehovas festgestellt, dass der religiös neutrale Staat Glauben und Lehre nicht zu bewerten hat. Dann darf das Gericht die Lehre über den sakramentalen, wesensverwandenden Charakter des Priesteramtes doch gar nicht zur Grundlage eines Urteils machen, sondern muss einen Priester so einstufen wie zum Beispiel einen Bundesbeamten, oder? Die Gerichte dürfen nicht über religiöse Inhalte befinden, müssen sie aber zur Ent-



„Eigenheiten des Priesteramtes“ dürfen nicht ignoriert werden: Kirchenrechtler Thomas Schüller.

scheidungsgrundlage säkularer Rechtsfindung machen. Sie dürfen also gerade nicht selbst ein Verständnis des Priesteramtes entwickeln und es rein privatrechtlich definieren, sondern sie müssen davon ausgehen, was im Katechismus steht. Darauf muss dann im Zweifel auch die Gerichtsaufsicht, also letzten Endes NRW-Justizminister Benjamin Limbach, achten, denn Gerichte und Staatsanwaltschaften haben hier offensichtlich in Köln eine Beißhemmung. Mich verletzt das in meinem Glauben. Seit 40 Jahren bilde ich Priester aus und sage den jungen Männern, dass sie sich in eine ganzheitliche Hingabe begeben, 24 Stunden am Tag in der Nachfolge Christi. Und jetzt er-

fahren wir von Anwälten des Erzbistums, dass Priester einen Privatbereich haben, in dem sie machen können, was sie wollen, und in dem eine Aufsichtspflicht des Erzbistums entfällt.

Die Kirche verlangt von ihren Priestern aber doch auch im Alltag ein Leben nach ihren Normen. Die Frage ist nur: Haftet die Kirche, wenn der Priester dagegen verstößt?

Richtig – aber in diesem Fall wusste die Bistumsleitung ja durchaus, dass das Leben eines Kindes in einem Pfarrhaus eine Grenzsituation darstellt. Da hat sie eine Sorgfaltspflicht. Wie weit die geht, darüber kann man im Einzelfall streiten. Aber man darf nicht wie das Kölner Gericht die Eigenheiten des Priesteramtes komplett ignorieren. Es muss vielmehr die religiösen Normen beachten und mit den staatlichen Normen korrelieren.

Die Einsetzung des Priesters als Pflegevater war ein staatlicher Akt, das haben die Richter festgestellt. War es da klug von den Anwälten der Klägerin, nur die Kirche in Haftung zu nehmen?

Ich hoffe zunächst mal, dass die Anwälte der Klägerin in die nächste Instanz gehen – aber in der Tat, sie haben es nicht richtig gut gemacht. So wäre es glaubwürdiger und effizienter gewesen, wenn die Anwälte auch das zuständige Jugendamt verklagt hätten, das ja augenscheinlich nicht regelmäßig kontrolliert hat, was mit dem Pflegekind geschah.

Interview: Raimund Neuß

Matthias Katsch, Geschäftsführer der Betroffenenorganisation Eckiger Tisch e.V., übte scharfe Kritik an der Entscheidung: „Dieses Urteil ist ein Schlag für alle Missbrauchsbedingten, die ihre Hoffnungen in den Rechtsstaat gesetzt haben“, sagte Katsch der Rundschau. Die „Kaltschnäuzigkeit der Begründung“ mache ihn „ziemlich sauer“. Dass ein solches Urteil ausgerechnet in einer katholischen Hochburg wie Köln so gefällt werden konnte, irritierte Katsch besonders. Anders als mit tiefgreifender „Voreingenommenheit für diese alte, ehrwürdige Institution hier in Köln“ sei das Urteil eigentlich nicht zu erklären, so Katsch.

Wegweisendes Urteil 2023 sprach Opfer Schmerzensgeld zu

Dabei waren vom Landgericht Köln juristisch auch schon ganz andere, wegweisende Signale ausgegangen. Im Juni 2023 hatte es hier das erste Schmerzensgeldurteil eines staatlichen Gerichts zu sexualisierter Gewalt in der Kirche gegeben. Das Landgericht entschied zugunsten des Missbrauchbedingten Georg M., dass das Erzbistum Köln 300.000 Euro Schmerzensgeld zahlen muss. Das zum Prozesszeitpunkt 64-jährige Opfer war zwischen 1972 und 1979 von einem inzwischen verstorbenen Priester mehr als dreihundert Mal missbraucht worden.

Noch zu entscheiden hat das Landgericht über die Klage einer Frau, die in den 1990er Jahren als Kind Opfer sexueller Übergriffe durch einen Messdiener-Gruppenleiter geworden sein soll und 830.000 Euro Schadenersatz vom Erzbistum verlangt. Die Übergänge hätten über vier bis fünf Jahre beinahe jeden Mittwoch stattgefunden. In dem Prozess geht es auch um die Frage, ob das Erzbistum für die Taten ehrenamtlicher Messdiener haftet.

RESTAURANT WEINKIRCHE
IHRE LECKERE LUNCH-OPTION:
Montag bis Freitag Mittag (außer an Feiertagen)
Vorspeise/Hauptgang oder Hauptgang/Dessert

39€ pro Person

Genuss im Ahrtal
SANCT PETER
www.SANCT-PETER.de

Die GARTENTERRASSE ist für Sie geöffnet!

BROGSITTER
Sanct Peter
SEIT 1246
- EINES DER BESTEN -
Kein Ruhetag
Wir sind täglich für Sie da!

RESTAURANT BROGSITTER
Mit dem Stern Guide MICHELIN ausgezeichnet:
„Eine Küche voller Finesse“
à la carte oder Menü

HISTORISCHES GASTHAUS SANCT PETER & HOTEL VILLA SANCT PETER
Walporzheimer Straße 134 · 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler (im Weinort Walporzheim) - Kostenlose, sichere Parkplätze -

RESTAURANT RESERVIERUNG: Tel.: 0 26 41-97 75 0 · Fax -97 75 25 · info@sanct-peter.de
Unsere Küchen hat täglich jeweils mittags, nachmittags und abends für Sie geöffnet. Die Vinothek ist ab 10 Uhr für Sie da.